

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 39

PDF erstellt am: **30.04.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Schöne Worte stehen dem Thoren nicht an, noch dem Fürsten lügenhafte Lippen.

Sprüchwörter 17, 7.

## Das Plazet im Kanton Waadt.

(Schluß.)

Da der Verfasser nach einem an sich ganz irrigen und in seinen Folgen so gefährlichen Grundsatz räsonnierte, merkte er nicht, daß seine Behauptung in Nichts zusammensinkt, und daß er gerade das begründet, was er bestreiten wollte. Er setzt voraus, die katholische Kirche im Distrikt Echallens sei vom Staate salarirt, und dies ist nicht wahr. Die Pfarrer besitzen jene kirchlichen Benefizien, welche schon vor der Reformation errichtet waren durch fromme Schenkungen der Gläubigen; die Bezahlung, welche nun der Staat vierteljährlich entrichtet, ist nichts anderes, als der Zins von dem Geld, welches die Pfarrangehörigen beim Zehntenloskauf in die Staatskasse bezahlten, Lehenzins und andere ihnen gesetzlich schuldige Gebühren. Da der Staat die Kapitalien an sich zog, wurde er dadurch zum Schuldner, und daher ist es nicht ein Salarium, was er giebt, sondern eine Schuld, die er entrichtet. Es befindet sich daher der Diözesanbischof auf dem schönen Standpunkt, von dem der Verfasser redet, daß er die religiöse Freiheit ansprechen und alles von der Kanzel verlesen lassen dürfte, wie er wollte, nur mit dem Vorbehalt, daß Vergehen niedergehalten werden sollen, wenn deren begangen würden.

Wir wollen nicht länger das Lächerliche zeigen, wie unser Verfasser der Kirche rathen will, noch auch die schweren Anschuldigungen widerlegen, die er gegen sie erhebt. Wir bemerken nur, daß der Papst, von dem der Bischof und das katholische Volk abhängen, nicht ein Fremder ist,

wie man immer zu sagen beliebt; ein Vater ist seinen Kindern nicht fremd, wo sie auch sein mögen. Die Katholiken im Waadtlande, die von ganzem Herzen dem Papste zugehan sind, fürchten seine geistige Herrschaft nicht, die gewiß nie die wahre Freiheit vernichtet, nie die Knechtschaft der Völker herbeigeführt hat, wie die Radikalen unserer Tage thun möchten. Mag sich unser Herr weidlich gefallen an der geträumten, einstigen, allgemeinen religiösen Demokratie, welche die Kirche umgestalten werde, wir wollen ihn in diesem Genuß nicht stören; die Wünsche sind Sache des Herzens; je sonderbarer, desto besser gefallen sie gewissen Leuten.

Zum Schluß wollen wir aber auch noch unsere Gedanken aussprechen, welche die besprochene Maßregel in uns hervorgebracht hat. Dadurch, daß man die Verordnung von 1825 wieder ins Leben gerufen, hat man den Katholiken des Waadtlandes eine Beleidigung zugefügt, indem sie durch ihr Betragen nie zu einer solchen Maßnahme Anlaß gegeben haben; gegen sie erneuert man die gehässigen Restriktionen, welche man im J. 1824 gegen eine religiöse Sekte beschloß, welche in der Großrathssitzung vom 20. Mai 1834 als ein Flecken bezeichnet wurde, welcher den waadtländischen Ruhm besudle; man setzt sich in Opposition mit dem Geist und mit der Bestimmung des Gesetzes vom 22. Jänner 1834, welches erklärt, daß die Grundsätze der Religionsfreiheit den Kanton Waadt leiten; man verletzt den 9. Artikel der Verfassung, welcher sagt: daß die Ausübung der katholischen Religion den Gemeinden von Echallens u. so garantirt sei, wie es

bis hin in Uebung war. Aber bis auf diese Zeit, also eine Reihe von mehr als dreihundert Jahren, war der Verkehr der Katholiken mit ihrem Bischof frei gewesen. Die Garantie wäre aber ein leeres Wort, eine Illusion, wenn man die katholische Religion nicht so garantiren wollte, wie sie ist und wie sie bisher gewesen ist. Der Beschluß ist ferner entgegen dem 7. Artikel der Verfassung, welcher lautet: „Die Presse ist frei. Den Mißbrauch derselben wird das Gesetz verhüten; die Bestimmungen desselben können aber nicht präventiver Natur sein.“ Die Katholiken sind hievon nicht ausgenommen; sie dürfen also auch die Mandate und Erlasse ihres Bischofs drucken und verbreiten, wo es ihnen gefällt, vorbehalten den Mißbrauch, wenn solcher stattfindet. Die Pfarrer des Distrikts Echallens erklärten dem Staatsrath, daß sie die Responsabilität von allen Erlassen, Bekanntmachungen und allen andern Handlungen auf sich nehmen wollen, die sie im Innern ihrer Kirchen vornehmen. Was kann man daher noch für die öffentliche Sicherheit besorgen? Sind die Gesetze und Gerichte nicht zureichend, allfällig möglichen Mißbräuchen zu steuern? Endlich ist die getroffene Maßregel nicht bloß entgegen den oben angeführten Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, sondern auch in direktem Widerspruch mit den Garantien, welche erklären, daß alle Bürger gleich sind vor dem Gesetze, und daß es kein Privilegium des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien giebt. Nur die Katholiken allein sollen unter dem Druck präventiver Maßregeln dazu verdammt sein, in allen diesen feierlichen und souveränen Erklärungen keine Wahrheit zu finden? Und doch liest man an der Stirne aller öffentlichen Akten und aller Staatsgebäude, auf allen Münzen, sogar auf den Bouteillen, die schönen Worte: Freiheit und Vaterland!!!

Ein waadtländischer Katholik.

### Tagungs-Verhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster.

(Fortsetzung.)

Es sei nun dem Gesandten von Aargau gestattet, das von 1798 bis 1815 Berührte nun auch in rechtlicher Beziehung zu beleuchten, und daraus die weitere Konklusion für die nachfolgende Zeit seit 1815 zu ziehen. W. H. H.! Sie werden nicht erwarten, Phrasen zu hören, deren man heute genug gehört hat bei Verlesung der Akten 1).

1) Mit auffallender Heftigkeit protestirte der Gesandte Bruggisser gegen diese sogenannten „Phrasen“, wodurch man das Gefühl und Mitleid in Anspruch nehmen wollte, die Angelegenheit müsse nur nach den Grundsätzen des Rechts entschieden werden. Diese Protestation galt offenbar der eindringlichen und sehr gut abgefaßten Zuschrift, welche der greise Abt von Muri an die

Die erste Frage ist die, in welcher rechtlichen Stellung haben sich die Kantone vor der Entstehung des §. 12 des Bundes befunden? Die Antwort wird kurz die sein: Sie waren in dieser Beziehung vollständig souverän und an gar keine Einwirkung oder Zustimmung eines Mitstandes gebunden. Es lag mithin in ihrer freien Gewalt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche sie den Bedürfnissen ihres Landes angemessen erachteten. Sie hatten das Recht, die Klöster eingehen zu lassen und ihr Vermögen zu säkularisiren. Ob sie dieses in ihren damaligen Verhältnissen für klug oder angemessen fanden, das waren Fragen, die ledigdingen in erster und letzter Instanz von der Entscheidung jedes Kantons abhingen. Es folgt mithin daraus, daß sich die Kantone bis zum Jahr 1815 im vollen, ungeschmälerten Besitz ihrer Souveränitätsrechte über die Klöster befanden, und daß also derjenige, welcher später die Begebung dieser Souveränitätsrechte behauptet, den Beweis hiefür zu leisten hat, den man aber nicht leisten kann. Die zweite Frage ist: in welchem Umfange sind diese landeshoheitlichen Rechte durch den später errichteten Bund und namentlich durch den §. 12 eingegangen? Wenn man einen rechtlichen Zustand erörtern will, so muß man auch die geschichtlichen Verhältnisse würdigen, unter denen er hervorging; also muß hier auf die Wiege des jetzigen Bundes, auf die Jahre 1813, 1814 und 1815 zurückgegangen werden. Die Klöster verlangten Sicherung ihrer fernern Existenz; sie waren früher im Besitze mehrerer niederer Souveränitätsrechte, die sie aber verloren; sie suchten nun wenigstens für ihr Eigenthumsrecht eine Garantie zu erhalten. Diese wurde durch den §. 12 des Bundes ausgesprochen. Wie überall, so trat auch hier der Nuntius in seiner Stellung als Gesandter eines auswärtigen Staates und als kirchlicher Stellvertreter des päpstlichen Stuhles zugleich auf und intervenirte für die Klöster. Ohne diese Intervention würde wohl schwerlich der §. 12 des Bundes zu Stande gekommen sein. Der Nuntius verlangte auch noch Garantie der Administrationsrechte für die Klöster, allein die Stände fanden sich nicht bewogen, sich eines solchen Hoheitsrechtes zu begeben; es wurde beschlossen, nicht hierauf einzugehen. Die ganzen damaligen Verhandlungen beschränkten sich darauf, daß sich die Stände des Säkularisationsrechtes begaben. Wer weiß, wie die römische Kurie überall die Grundsätze ihres Kirchenrechtes geltend zu machen sucht und aus Konzilienbeschlüssen argumentirt, die nie von der Eidgenossenschaft anerkannt wurden, der wird es begreiflich finden, daß man sich scheute, den Zusatz „nach kanonischem Recht“ in diesen Paragraph aufzunehmen.

Tagung gerichtet hatte, worin das Verfahren gegen den Abt und die Klöster den Tagherren so nachdrücklich ans Herz gelegt war, daß der vorsichtige Gesandte sich von dieser Seite glaubte verschonen zu müssen.

men. Die Stände wollten nicht ein jus canonicum anerkennen, wodurch sie sich ihrer Hoheitsrechte begeben hätten, besonders weil die römische Kurie die canones allein gültig auszulegen behauptet. Die Stände stellten sich rein auf den Standpunkt des Staatsrechtes. Es fragt sich nun, ob durch Aufnahme des §. 12 in dem Bundesvertrag die Souveränitätsrechte der Stände Modifikationen erlitten haben. Bei solchen Rechtsfragen, die ins Gebiet der öffentlichen Moralität und der Verträge einschlagen, muß die strengste Kritik stattfinden. Es läßt sich, meine Herren! nicht läugnen, daß durch Aufnahme dieser Bestimmung die Souveränitätsrechte wirklich Modifikationen erlitten haben. Welche? dieses muß sich aus der Anwendung der Regeln einer gesunden Hermeneutik auf den §. 12 ergeben. Der §. 12 heißt nach einer solchen: „wir gestatten nicht, daß ein jetzt noch bestehendes Kloster aufgehoben und sein Vermögen säkularisirt werde.“ Auf der andern Seite aber fragt es sich, was nun den Ständen von ihren Souveränitätsrechten, wenn sie im vollen Besiß derselben waren, noch geblieben sei. Ich komme zur rechtlichen Auslegung des §. 12. Die Idee unseres Bundes ist das Föderativprinzip. Die eidgenössischen Zentralbehörden besitzen nur einen geringen Theil der Souveränitätsrechte der Stände. Die Kantone sind die Quelle, die Bundesbehörde der Ausfluß der Souveränitätsrechte. Die Zentralgewalt kann nur die ihr durch den Bund ausdrücklich eingeräumten Rechte ansprechen. Es muß daher stets der Beweis für die Uebertragung eines Rechtes an dieselbe geleistet werden können, welches von ihr in Anspruch genommen wird. Es blieben im Jahr 1815 den Kantonen alle und jede Souveränitätsrechte in Bezug auf die Klöster, außer das Säkularisationsrecht. Sobald also bewiesen ist, daß ein Kloster noch existirt, und daß sein Vermögen nicht als Staatsgut erklärt worden ist, so darf sich der Bund durchaus nicht einmischen <sup>2)</sup>.

Das von der Schule so bezeichnete jus inspectionis (Aufsichtsrecht) blieb den einzelnen Kantonen. Nach diesem hat der Staat das Recht, alles für ihn Gefährliche zu entfernen; dieses ist die negative Seite; die positive ist die, daß der Staat, um seine Selbsterhaltung zu sichern, alles das zu thun Macht hat, was das öffentliche Wohl befördert. Das Recht der Gestattung der Novizenaufnahme ist eine Folge des Aufsichtsrechtes und ein Recht der Kantone. Sie müssen das Recht besitzen, zu sorgen, unter welchen Bedingungen das Noviziat gestattet sein soll; sie müssen die Zahl bestimmen können, um selbe mit dem reinen Vermögen der Klöster in Einklang zu bringen; sie müssen die Eigenschaften bestimmen können, die zur Aufnahme ins Noviziat Tauglichkeit geben. Dieses letztere wird selbst von den Klöstern nicht bestritten; die Praxis

<sup>2)</sup> Die Freude über diesen Fund des aarg. Gesandten war bei Hrn. Baumgartner von St. Gallen so groß, daß er erstem durch Gebarden die theilnehmendsten Glückwünsche darbrachte.

jedes Kantons, z. B. gerade Unterwaldens, übt dieses Recht aus, um sein Land und das Klostervermögen nicht der unbedingten Willkür der Klosterbewohner zu überlassen. Der Grundsatz gilt also im Allgemeinen und auch im Besondern. Eine zweite Folge des Aufsichtsrechtes ist das Recht der Administration. Sie ist auch eine Folge der ausgesprochenen Garantie des Instituts. Wenn die Fortexistenz desselben gesichert werden soll, so hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu sorgen, daß das Vermögen nicht verschwendet und so die Fortexistenz unmöglich gemacht werde. Er muß das Recht besitzen, eine genaue Aufsicht über die Administration des Klostervermögens zu führen oder die Administration selbst zu übernehmen. Es giebt zwischen diesen beiden Extremen viele Abstufungen, die dem Ermessen des Staates überlassen bleiben. Dieses Recht ist von den Eidgenossen seit undenklichen Zeiten immer ausgeübt worden, vor und nach dem Jahr 1798. Die Praxis spricht also auch hiefür; es wurde aber in dem einen Kanton so, in dem andern anders ausgeübt. Es wird dadurch den Klöstern ihr Eigenthum nicht genommen, sondern nur gesichert. Es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß solche Maßregeln von den Kantonen getroffen werden können. Diese Rechte sind im Aargau auch immer ausgeübt worden.

Kurz den ganzen Rechtszustand vor und nach der Entstehung des Bundes im Jahr 1815 zusammengefaßt, so ergiebt es sich, daß vor dem Bund die Kantone das Säkularisationsrecht über die Klöster besaßen <sup>3)</sup>, seit dem Bund und durch denselben sich aber dieses Rechtes begaben; die weitere Rechtsfolge muß sich daher einzig die Frage stellen: besteht das Kloster noch oder hat der Staat es säkularisirt? Ja oder nein? Muß die Frage verneint werden, so ist damit jedes Einschreiten der Bundesbehörde unzulässig.

Ich schreite nun zur Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die Klöster im Aargau, und werde beweisen, daß in den angefochtenen Dekreten nichts Bundeswidriges liege. Am 7. November 1835 verordnete der Große Rath von Aargau, daß die Administration des Klostervermögens der Regierung zukommen und die Novizenaufnahme einstweilen eingestellt werden solle. Die Veranlassung zu diesem Dekret ist zum Theil schon auf der vorjährigen Tagsatzung berührt worden, und wenn nun die damals vorgebrachten Gründe von Seite der Klöster weggeläugnet werden wollen, so läßt sich der Stand Aargau dieses nicht aufdringen. Aargau erkennt in der Tagsatzung keinen andern kontrahirenden Theil, als seine Mitstände, und also die Klöster als solchen nicht. Es anerkennt nicht, daß man die Klöster in eine Parteilstellung versetzen will. Damit fallen nun alle weiteren Schlussfolgen weg, die man

<sup>3)</sup> Das, wie so vieles andere, ist behauptet, aber nicht bewiesen.

aus einer solchen falschen Stellung hat ziehen wollen. Gleichwohl glaube ich mich noch verpflichtet, in etwas auf die Veranlassung des Dekrets von 1835 zurückzukommen. Die erste Veranlassung <sup>4)</sup>war, daß im Jahr 1798, wie es jüngsthin wieder geschehen ist, die Mönche keinen Anstand nahmen, das ihnen anvertraute Klostergut einzustecken und damit davon zu gehen. Es konnte deswegen auch im Jahr 1802 kein genaues Inventarium des Vermögens sämtlicher Klöster vorgenommen werden; eben so bei der Wiederholung der Aufnahme des Inventariums im Jahr 1803. Diese Unvollständigkeit und Unrichtigkeiten dienten den Klöstern dazu, ihre Rückschläge auf eine ihrer würdige Weise zu decken. Die von 1803 bis 1834 gestellten Rechnungen waren daher weder vollständig, noch treu und richtig, weswegen die Regierung im Jahr 1834 sich bewogen fand, eine neue Aufnahme des Inventariums anzustellen. Die Klöster verschwiegen aber wieder einen bedeutenden Theil ihres Vermögens, welches seither zum Vorschein kam. Es mußte daher, meine Herren! weil die Grundlage für ein geregeltes Noviziat nicht gefunden werden konnte, dieses vor Allem ausgestellt werden <sup>5)</sup>. Der Kleine Rath hatte bisher die Bewilligung für Novizienaufnahme zu ertheilen. Da aber nun die Administration näher bestimmt wurde, so mußte auch das Noviziat in dem Dekret auf besagte Weise berührt werden. Diese Verfügung muß nur als eine provisorische angesehen werden. Die Gründe dafür sind in der vorjährigen Tagsatzung entwickelt worden. Ein Theil der dagegen erhobenen Einsprache stützt sich auf die Behauptung, daß durch diese Verfügung die Klöster nothwendig aussterben müssen. Allein ich werde durch den aargauischen Staatskalender beweisen, daß diese Besorgnisse jetzt noch ganz ungegründet sind. Im Kloster Muri befinden sich gegenwärtig noch 32 Patres und 9 Fratres, zusammen 41; in Wettingen 30 Patres und 6 Fratres; in Hermetschwyl im Ganzen 23 Frauen und Schwestern — Fratres sind hier keine; in Jahr 26, in Gnadenthal 19, in Maria Krönung 18 Personen. Die Kapuzinerklöster sind, wie bekannt, nicht in der Maßregel über Einstellung des Noviziats einbegriffen.

Ich komme nach Verlesung des Personals der sämtlichen Klöster auf den frühern Gesichtspunkt zurück; ich gebe zu, daß ein unbedingtes Verbot der Novizienaufnahme etwas Bundeswidriges wäre, weil es mittelbar die Eingehung der Klöster nach sich ziehen würde. Aber ich frage nun, ob hier ein solcher Fall vorhanden sei; ein Widerspruch gegen ein Faktum soll nicht eher erhoben werden, als bis wenigstens die Voraussetzung des Faktums vorhanden ist. Wollte man den Sinn des §. 12 des Bundes auch auf die äußerste subtilste Spitze stellen, so wäre doch ein Einschrei-

<sup>4)</sup> Oder jetzige Vorwand?

<sup>5)</sup> Da erkere doch nun hoffentlich gefunden ist, so sollte auch das zweite geordnet werden können.

ten der Tagsatzung zum Mindesten jetzt noch voreilig. Eine solche Supposition, daß man durch das Dekret von 1835 die Klöster eingehen zu lassen beabsichtige, ist daher für den Stand Aargau, der stetsfort seine Bundespflichten treu erfüllt hat und erfüllen wird, eine wahre Beleidigung, indem nämlich im Dekret ausdrücklich gesagt wird, daß die Maßregel eine provisorische sei, da es heißt: „bis auf weitere Verfügung.“ Es kann also hier von einem Einschreiten der Stände durchaus die Rede nicht sein. Meine Herren! Ich habe frei und loyal gesprochen, und kann glauben, man werde die gegebenen Erklärungen eben so loyal aufnehmen. Der Stand Aargau würde sich entschieden widersetzen, wenn von einem Einschreiten der Stände die Rede sein sollte, weil dieses eine Verletzung der Kantonsouveränität wäre. Und wenn von der Tagsatzung, was ich aber nicht hoffe, beschlossen werden sollte, der Große Rath von Aargau solle sein Dekret vom 7. November 1835 zurückziehen, so würde sich Aargau mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einem solchen Beschluß widersetzen und hoffen, daß er hiebei von den Ständen, die seine Ansichten theilen, unterstützt würde.

Herr Präsident, meine Herren! Nach dieser Entwicklung glaubt sich zwar der Gesandte von Aargau füglich enthalten zu können, weiter über den Gegenstand einzugehen; allein die Ehre des Standes Aargau und auch die Ehre des sprechenden Gesandten wollen nicht gestatten, daß dergleichen Behauptungen, wie sie von den aargauischen Klöstern gemacht werden, unwiderlegt gelassen werden. Ich erkläre jedoch zum voraus und wünsche, daß es ausdrücklich im Protokoll bemerkt werde, daß der Stand Aargau durchaus keine Pflicht anerkennt, in solche Eingaben, wie sie von Unterthanen der Landesregierung gemacht werden, einzugehen. Aargau versteht in seinem Gebiete selbst zu regieren, und bedarf dazu der Mithilfe seiner Mitstände nicht.

Die staatsrechtliche Befugniß zur Erlassung des Dekrets von 1835 ist bereits weitläufig nachgewiesen worden. Ich werde daher nur noch die Argumente würdigen, die die Klöster aus unserm Zivilrechte herleiten wollen. Die Klöster befinden sich in einer exceptionellen Lage, sie stehen unmittelbar unter der Regierung und bilden durchaus keine Gemeinde. Auch als Korporation stehen sie nicht unter dem Zivilrecht. Ueber den angeführten §. 16 unserer Verfassung: „das Eigenthum ist heilig“, bemerke ich nur, ob das Eigenthum der Witwen und Waisen nicht eben so heilig sei als das der Klöster, und doch wird dieses auch unter Verwahrung gestellt. Es ist dieses keine Verletzung des Eigenthums, sondern das Angehehen eines speziellen Schutzes. Mithin kann von Verletzung der Landesverfassung und ähnlichen Phrasen keine Rede sein. Die Klöster sind auch im vollen Besiz ihres Eigenthums, und hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied zwischen Aufhebung der Proprietät

und der Verwaltung derselben. Es kann nämlich Jemand der Proprietär sein und doch ein Anderer ihm die Verwaltung seines Vermögens führen. So bei den Klöstern. Ihre schlechte Verwaltung machte es nothwendig, ihnen eine bessere zu geben; es ist dabei nicht zu übersehen, daß sie ihr Vermögen auf unmittelbare und mittelbare Weise erworben. Ersteres erhielten sie durch den Stifter und andere fromme Vergabungen; letzteres rührt von den Zehnten und Bodenzinsen der Gemeinden her, die diese gaben, damit ihnen dafür Seelsorge geleistet würde. Das Tauschmittel des Geldes war damals noch nicht so allgemein wie jetzt; man bezahlte daher diese Leistungen mit Naturalien. Die Zehnten und Bodenzinse wurden aber in neuerer Zeit größtentheils losgekauft, und die von diesem Loskauf herrührenden Kapitalien sind also mittelbares Klostergut, und dienen zum Unterhalt und Besoldung der Seelsorger und ihrer Gehülfen, zu Reparaturen an den Pfarrhäusern und Kirchen. Soll man nun nicht sorgen, daß dieses Klostergut nicht verschwendet werde? Eine einzige Gemeinde zahlte für einen solchen Loskauf die gewiß sehr bedeutende Summe von 96,000 Fr. Wo das Gut her ist, da soll es bleiben, und nicht anders als seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Unsere daherigen Besorgnisse gründen sich durchaus nicht auf allgemeine Vermuthungen. Es erhielt z. B. der Stand Unterwalden im J. 1798 die Summe von 30,000 Franken und Zug 12,000 Fr. aus der Klosterkasse von Muri. Bei der Aufnahme des Inventariums im J. 1802 stellte das Kloster diese Summen auf Rechnung, und als man ihnen später wieder nachfragte, hieß es, man habe sie diesen Ständen erlassen, weil sie nicht im Stande wären, sie wieder zurückzuzahlen. In jüngster Zeit hat es der Herr Abt von Muri mit seinem Gewissen und seiner Pflicht verträglich gefunden, mit einem Vermögen von 370,000 Fr. davon zu gehen und sich in das Gebiet eines Mitlandes zu flüchten. Meine Herren! Ich mache Sie auf die einseitige Darstellung eines Mannes aufmerksam, der sich nicht scheut, sich mit einer solchen Summe zu entfernen. Ich könnte hier auf die Verweigerung des subsidium juris (Rechtshilfe) eingehen, aber ich lasse dieses unberührt; die Regierung von Morgau wird demungeachtet die geeigneten Maßregeln treffen können. Ich bemerke nur noch, daß die Klöster weit besser und klüger gehandelt hätten, wenn sie sich an ihre Landesregierung vertrauensvoll gewendet und der weitem Entwicklung der eingeführten Administration zugewartet hätten, um dadurch eine freundlichere Stimmung für sie hervorzurufen.

Ich übergebe nun auf die sogenannte Rechtfertigung der Klöster, in der so viele Stände den Anker ihrer Hoffnung sehen. Ich erkläre diese Rechtfertigung, und zwar amtlich, als ein Pamphlet, als ein Machwerk, das auf unrichtige Angaben gegründet und auf grobe Täuschung

berechnet ist<sup>6)</sup>. Es sei mir vergönnt, dieses näher zu entwickeln. Sie werden es mir aber, meine Herren! gern erlassen, in den anmaßenden, polemischen Ton, der darin herrscht, einzugehen und denselben nachzuahmen. Ich will Ihnen nicht meine Ansichten vortragen, sondern durch Verlesung von Aktenstücken, so langweilig dieses auch sein mag, den mathematischen Zahlenbeweis für die Wahrheit meiner obigen Behauptung liefern. (Es wird nun ein weitläufiger spezieller und verworrener Bericht der Finanzkommission verlesen, worin nachgewiesen werden wollte, die sämmtlichen aarg. Klöster seien von 1803 bis 1834 nahe an eine Million Fr. in ihrem Vermögen zurückgekommen. Der Bericht war von der Art, daß daraus wohl Niemand klug werden könnte. Daß die Regierung damit habe blenden wollen, erlaubt der Respekt nicht auszusprechen.) Nach Verlesung dieses Berichtes erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die seit der Aufnahme eines neuen Inventariums im Jahr 1834 verflossene Zeit. Die Klöster erschöpften alle ihre Weisheit, um die Anordnungen der Staatsgewalt zu entkräften oder zu umgehen, und so ihren hartnäckigen Sinn an den Tag zu legen. Die Regierung mußte sich überzeugen, daß die Entziehung der Selbstadministration höchst nothwendig sei, wenn man überhaupt zu einer genauen Kenntniß des Klostervermögens kommen wolle; aber bei allen Verfügungen hält es noch immer sehr schwer, alle Mäufelöcher zu verstopfen, welche diese Herren haben. Es wurde bei der Aufnahme des Inventariums noch viel Vermögen verheimlicht oder falsch angegeben. Ich verlese zu diesem Ende nur einen Bericht über das Kloster Muri. (Dieser verlesene Bericht war von einer klösterlichen Staatsadministration gefertigt; aus demselben sollten sich viele solche Verheimlichungen und falsche Angaben ergeben.) Der Herr Abt von Muri scheut sich nicht, zu sagen, es reue ihn, daß er nicht das ganze Klostervermögen mit sich habe fortbringen und so sichern können; welche Beruhigung kann aus solchen Aeußerungen für die Regierung hervorgehen?

Meine Herren! Man beklagt sich, daß man sich das Geld für alle und zwar nur die allernöthigsten Bedürfnisse von einem Klosterverwalter abreißen lassen müsse. Ich führe hiegegen nur an, daß z. B. im Kloster Muri ein jeder Mönch jährlich nebst allem möglichen Unterhalt in Alimenter und Kleidung noch etwa 1000 Fr. Taschengeld erhält. Die Herren von Wettingen lassen eine Gartenterrasse anlegen, die mehrere 1000 Fr. kosten und zu weiter nichts dienen wird, als zu einem Spaziergang und zur Ziehung einiger Blumen. Dieses läßt die Regierung ohne Widerspruch geschehen; man könnte ihr daher eher den Vorwurf einer zu großen Nachsicht, als Strenge der Ver-

<sup>6)</sup> Zum Glück ist dasselbe public geworden, und somit kann auch Jedermann darüber urtheilen.

waltung machen. Ich berühre noch den Punkt, daß man sich über Einstellung der Klosterschulen beklagt. Wenn den Mönchsklöstern das Schulhalten von der Regierung untersagt wurde, so geschah dieses aus weiser Vorsorge für das physische, sittliche und intellektuelle Wohl der Jünglinge unsers Landes. (Der Gesandte machte Miene, hier eine chronique scandaleuse vorzubringen, und bemerkte, daß die Klöster dieses Schulgesetz dadurch zu umgehen wissen, daß sie statt Klosterschulen Chorknabenschulen halten, was der Regierung nicht unbekannt sei, und was sie ihnen auch nicht wehren wolle.)

Endlich komme ich noch auf die eingegangenen Petitionen zu sprechen. Wer weiß, wie heut zu Tage Unterschriften für solche Petitionen gesammelt werden, der wird die vorliegenden gewiß nicht als den Ausdruck der katholischen Bevölkerung von beinahe 100,000 Seelen im Aargau ansehen. Wenn man herumgeht von Haus zu Haus, und den Leuten sagt, wer katholisch bleiben will, der unterschreibe, so muß man sich wahrlich nicht wundern, daß eine ziemliche Anzahl Unterschriften zusammengebracht wird; besonders wenn selbst Kinder von 10 Jahren unterschreiben müssen; und in dieser Kunst sind die Herren Geistlichen besonders geschickt und ausdauernd.

Der Gesandte schließt damit, daß er umständlich dargethan zu haben glaubt, die durch das Dekret vom 7. November 1835 getroffenen Maßregeln seien lediglich nur eine Ausübung der Kantonsouveränitätsrechte und thuen dem §. 12 des Bundesvertrages durchaus keinen Eintrag. Er hofft von der Gerechtigkeit und Billigkeit dieser hohen Bundesbehörde, daß sie sich nicht ferner mit diesem Gegenstand befaße, der gar nicht geeignet ist, das Einschreiten der Tagsatzung hervorzurufen. Sollten aber Einwendungen hiegegen gemacht werden, so behält sich der Gesandte vor, dieselben in einer Replik zu widerlegen.

Das Präsidium (Staatsrath Kopp) erinnert an den §. 33 des Reglements, wonach keine langen Reden in der Tagsatzung gehalten, sondern einfach die Ständevoten eröffnet werden sollen; es hebt sodann bei Uri die allgemeine Umfrage an.

Uri: „Vorerst muß der Gesandte bemerken, daß er nichts dagegen hat, daß gerade bei ihm die Umfrage angehoben wird, weil dieses durch das Reglement der freien Willkür des Präsidiums überlassen ist, miemohl der Gesandte von Uri nicht geradezu der Rechtsanwalt der Klöster ist. Ich erlaube mir aber noch, bevor ich in die Hauptfrage selbst eingehe, zwei vorläufige Bemerkungen. Wenn die Eingaben der aargauischen Klöster auch, was aber Uri nie zugeben kann, in die Kategorie der Bittschriften gestellt werden wollten; so sind diese doch gerade von den wenigen, die in den Bereich der Tagsatzung gehören, weil sie gegen eine Bundesverletzung sich beschweren. Die zweite Bemerkung betrifft die Aeußerung des Gesandten von Aargau, daß auf der letztjährigen Tagsatzung schon einige Gesandtschaften sich nicht sehr wohlwollend gegen Aargau ausgesprochen hätten, ohne daß ihnen

die Gegengründe der aargauischen Regierung bekannt gewesen seien. Damals machten einige Gesandtschaften die Motion, daß die Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster auf die Tagesordnung gesetzt werden möchte; nur der einzige Gesandte von Aargau, der gleiche wie dieses Jahr, widersetzte sich diesem Begehren, weil er noch Instruktionen über diesen Gegenstand erwartete; ohne Widerspruch wurde seinem Begehren um Verschiebung entsprochen.

Als nun nach etwa 14 Tagen der Gegenstand an die Tagesordnung kam, so befand sich zum Erstaunen fast aller Gesandtschaften die von Aargau ohne Instruktion. Sie hätte doch wohl Zeit gehabt, sich solche zu verschaffen; statt dessen aber brachte sie eine Menge Unschuldigungen gegen die Klöster, vorzüglich Rückschläge im Vermögen und Unfähigkeit zur Verwaltung vor, die in der hier gedruckt vorliegenden Rechtfertigung widerlegt werden.

Im Abschied von 1836 sind die betreffenden Ständevoten umständlich entwickelt; ich weise auf das von Unterwalden hin, die darin enthaltenen Aeußerungen sind genau den Verfügungen des aargauischen Großraths-Dekrets vom 7. November 1835 gegenüber gestellt. Hätte man nun nicht erwarten dürfen, daß der Große Rath von Aargau entweder die angefochtenen Beschlüsse zurückziehen, oder im Laufe des Jahres genügende Auskunft darüber geben werde? Statt dessen geschah aber nichts; sondern es wurde von den Klöstern eine Rechtfertigung vom 14. Dezember 1836 sämtlichen Ständen mitgetheilt. Sie wurde auch an den Großen Rath von Aargau mitgetheilt; dieser aber behandelte sie erst den 11. Juni leztthin, nachdem er schon im Mai die Instruktionen auf die Tagsatzung erlassen hatte. Man hätte nun erwarten sollen, der Große Rath würde bei der Wichtigkeit der Klage gegen eine Bundes- und aargauische Verfassungsverletzung diese genau untersuchen und seiner vollsten Aufmerksamkeit würdigen oder den Gerichten überweisen. Nichts von dem Allem geschah, sondern es wurde einfach darüber zur Tagesordnung geschritten.

In lezter Sitzung vernahmen wir nun in mehr als dreistündiger Rede des Gesandten von Aargau, statt einer gründlichen und systematischen Widerlegung, eine Menge durcheinander geworfener Zitate über einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren.

Der Gesandte von Uri fühlt sich nicht berufen, auf die geschichtliche und rechtliche Entwicklung des Gesandten von Aargau einzugehen. Indessen wurden doch darin namentlich über das Verhältniß der Klöster zum Staate während der Mediationszeit Behauptungen aufgestellt, welche ich durch Mittheilung eines Aktenstückes einiger Maßen zu widerlegen mich bewogen finde. Im Jahr 1804 richtete nämlich der apostolische Nuntius eine Note an die eidgenössische Tagsatzung, worin er verlangt, daß der Fortbestand der Klöster und ihr Eigenthum gewährleistet werde. In Folge dieser Note erhielt eine Kommission den Auftrag die Klöster von dem rechtlichen, moralischen und politischen Standpunkt aus zu betrachten und darüber ein Gutachten einzugeben. Die

Kommission gieng in die Würdigung der Verhältnisse der Klöster ein.“

Der Gesandte verlas nun das Kommissionsgutachten, welches auch schon in diesem Blatte (No. 19, Jahrg. 1836) ist abgedruckt worden und das sich in die Anträge endigte, die Tagsatzung soll in das Schreiben des Nuntius eingehen und folgende Beschlüsse fassen:

1) „Das Eigenthum der Klöster und geistlichen Korporationen soll den Klöstern wieder gegeben und die freie Verwaltung desselben von den Regierungen nicht beschränkt werden;

2) „ohne päpstliche Einwilligung soll kein Kloster durch Einstellung des Noviziats aufgehoben werden;

3) „das Eigenthum der aufgehobenen Klöster und Kapitel soll für katholische Religionszwecke, zu Kirchen und Schulen verwendet werden;

4) „diesem Beschluß sollen die Regierungen in allen Stücken genau nachkommen;

5) „eine Abschrift dieses Dekretes soll dem apostolischen Nuntius in der Schweiz zugestellt werden.“

„Wenn nun während der Mediationszeit in der Eidgenossenschaft solche Ansichten herrschten, so muß es höchst auffallen, daß man nun den klaren Sinn des §. 12 des Bundesvertrages so zu mißdeuten sucht. Wenn den Klöstern der Vorwurf von Verschleuderung und unzweckmäßiger Verwaltung ihres Vermögens gemacht wird, so sollte man bedenken, daß Wohlthätigkeit und Gastfreundschaft im Geiste dieser Institutionen liegt; wenn man sie beschuldigt, Geld ohne Hypothekverschreibungen ausgeliehen zu haben, so muß man bedenken, daß sie mit mildem Sinne oft armen Familien aus der Noth halfen, ohne gerade hartherzig Verschreibungen dafür zu fordern. Auf jeden Fall ist die umfassende und allgemeine Bevogtung der aarg. Klöster eine willkürliche und unbefugte Maßregel, deren Nothwendigkeit nicht erwiesen werden kann und die im offenbaren Widerspruch mit dem §. 12 des Bundes steht.“

Meine Instruktion lautet dahin: „Es wird die Gesandtschaft wie auf letztjähriger Tagsatzung entschieden auf den deutlichen Wortlaut des §. 12 des Bundesvertrags zu Gunsten der gefährdeten Klöster im Allgemeinen sich beziehen, und insbesondere die aarg. Klöster kräftig dahin unterstützen, daß dem Stände Aargau erklärt werde, sein Dekret vom 7. November 1835, wodurch das Klostervermögen in die Kategorie der Staatsgüter gesetzt und das Einziehen der Klöster nothwendig erfolgen muß, sei mit dem §. 12 des Bundes unverträglich; der Stand Aargau soll demnach rechtlich aufgefordert werden, dieses Dekret zurückzuziehen und die Klöster wieder in diejenige Stellung zu versetzen, in der sie sich vor dem Erscheinen desselben befunden haben.“

Meine Herren! Ich erlaube mir noch die allgemeine Bemerkung: Geist und Zweck der Klöster liegen nicht im Bereich der Grundsätze der Protestanten, sondern nur der Katholiken; diese dürfen daher wenigstens von der Delikatesse der Protestanten erwarten, daß sie ihre Ueberzeugung achten werden. Wenn es aber auch Katholiken giebt, welche die Klö-

ster nicht mehr im Einklang mit der katholischen Kirche und den Forderungen der Zeit finden, so frage ich diese, ob sie sich anmaßen, besser mit den Grundsätzen der katholischen Kirche vertraut zu sein, als das Oberhaupt dieser Kirche!“

(Fortsetzung folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

Mehrere Blätter haben die Kunde verbreitet, es sei in Brüssel gegen Ende Augusts das Gerücht gegangen, der römische Hof habe die bestimmteste Zusicherung erhalten, daß sämtliche Großmächte Europa's, im Falle die schweizerischen Klöster bei denselben um Schutz anflehen würden, auf genaue Befolgung des zwölften Bundesartikels, die Klöster betreffend, dringen würden u. — Wir können kaum begreifen, wie man eine solche Mähr, welche gar kein Merkmal der Glaubwürdigkeit an sich trägt, und wahrscheinlich nur eine Erfindung eines französischen Blattes ist, aufgreifen und wie man den Anker der Hoffnung auf so bodenlosen Grund kann auswerfen wollen. Wäre eine solche Kunde nicht grundlos, so würde sie wahrscheinlich nicht unzeitig ausposaunt werden, noch viel weniger von Meckeln ausgehen können. Aber wer sind denn jene Mächte, auf die man Hoffnungen bauen will? Man betrachte sie, und frage sich dann, ob dieselben, nachdem sie schon so vieles in der Schweiz haben geschehen lassen, da sie einen unglaublich starken Magen haben, Unbilden zu verdauen — ob diese sich würden bewegen lassen, zu Gunsten der Klöster zu interveniren. Welcher Vernünftige wird hier von Preußen, England u. etwas erwarten? Wir möchten wohl Jedermann die Freude gönnen, nach außen seine Blicke zu richten, wenn er im eigenen Vaterland wenig mehr zu hoffen findet, wenn nicht solche Neußerungen den Gegnern immer erwünschten Vorwand geben müßten, den unbegründeten Klagen und Vorwürfen über Nachsuchung fremder Intervention einigen Schein der Wahrheit zu geben; zudem schwächt solche eitle Hoffnung die eigene Thatkraft, und während man sich mit der Hilfe Anderer vertröstete, würde nichts geleistet. Mehrjährige Erfahrung sollte wohl Jeden genügend belehren können.

**Eidgenössisches.** Am 23. Sept. erstattete die Bittschriften-Kommission Bericht über die zu Gunsten der katholischen Glarner besonders aus dem Kanton Solothurn mit etwa 3000 Unterschriften eingelangte Petition. Diese Kommission schilderte die Lage der Katholiken als ganz vorzüglich, und trug demnach auf Tagesordnung unter Mißfallensbezeugung an, daß unberufene Angehörige eines andern Kantons in einem so unwürdigen Tone sich an die Tagsatzung wendeten. Von dem protestantischen Zürich wird sich hierüber Niemand wundern; daß aber Wallis den Katholiken so mißspielen wollte, wäre auffallend, wenn man diesen Stand nicht dieses Jahr entschieden im Dienste der Liberalen arbeiten gesehen hätte. Uri dagegen wollte das Petitionsrecht auch von dieser Seite geachtet wis-

fen, und glaubte, man sollte sich über dieses Mißtrauen der Katholiken nicht so sehr verwundern, da man eine auf Siegel und Briefen und Dokumenten beruhende Verfassung zerrissen. Schwyz ist gleicher Meinung und bemerkt, die Behauptungen der Petenten seien nicht aus der Luft gegriffen; mehrere Katholiken haben von Seiten der Glarnerregierung schon Verfolgungen zu erdulden gehabt; die Katholiken haben eine urkundliche Ausfertigung des der Tagsatzung mitgetheilten Landsgemeindebeschlusses verlangt, welcher ihnen ihre konfessionellen Rechte zusichern sollte, aber dieses gerechte Begehren wurde ihnen abgeschlagen. Deswegen wurden mehrere Katholiken verfolgt, und das sei ärgerlich; der Schritt der Petenten enthalte daher auch nichts Beleidigendes für die Tagsatzung. Auch sei den Glaubensbrüdern eines andern Kantons ihre Theilnahme nicht zu verargen. Ihre Besorgnisse seien gerecht, da man die kath. Geistlichen durch ein Gesetz zwingen wolle, gewisse durch die Beichte zur Kenntniß gebrachten Verbrechen der Regierung zu verzeihen; den Eid hiefür könne kein kath. Geistlicher schwören; kein Katholik werde seiner Obrigkeit beichten wollen; daher würde durch dieses Gesetz die Beichte aufhören müssen. Sei dies Faktum wahr, so verdienen die Petenten nicht das Mißfallen von Seite der Tagsatzung, sondern Unterstützung durch dieselbe. — Die Petenten mußten am Ende froh sein, daß bei der Abstimmung über ihre Petition nur einfach zur Tagesordnung geschritten und ihnen nicht noch das Mißfallen dafür zu bezeugen beschlossen wurde, daß sie für ihre Glaubensgenossen solche Theilnahme auszusprechen gewagt hatten.

**Schwyz.** In einem durch Se. Em. den Kardinal Staatssekretär eingegangenen Schreiben belobt der heilige Vater den Eifer, womit an der Errichtung des neuen Kollegiums in Schwyz gearbeitet wird, dankt der Regierung für den Schutz, welchen sie der neuen Anstalt angedeihen läßt, und bezeugt den hochw. Vätern Jesuiten seine Zufriedenheit über das Bestreben, womit sie das in sie gesetzte Vertrauen selbst über alle Erwartung rechtfertigen.

— Die „Sion“ hat den Rechenschaftsbericht des Komite über die neue Erziehungsanstalt ebenfalls abgedruckt, und bemerkt in No. 115 über Errichtung eines Pensionats in Schwyz, daß solches nicht bloß für die Schweiz, sondern auch für Deutschland von höchster Wichtigkeit wäre, weil daselbst viele solche seien, in denen die Jugend ihr zeitliches und ewiges Verderben finde, und viele Aeltern nicht so bemittelt seien, daß sie ihre Kinder „in die bisher beinahe einzige Zufluchtsstätte, in das Pensionat zu Freiburg“, schicken könnten. Dagegen wäre Schwyz gegen Deutschland etwas näher gelegen, und man hoffte hier auch billigere Preise.

**Rom.** Laut öffentlichen Blättern aus Rom sind daselbst bis zum 15. Herbstmonat 3 bis 4000 Personen an der Cholera gestorben. Glaubwürdigen Nachrichten zufolge, die der Redaktion der Schw. Kirchenzeitung darüber eingekommen, darf man die Zahl der Gestorbenen bis zu obenerwähnter Zeit ohne alle Uebertreibung auf 7 bis 8000

annehmen; denn einerseits werden den dortigen Zeitungs-Redaktionen nicht alle Sterbefälle bekannt, und andererseits verheimlicht man viele absichtlich, um nicht Furcht einzujagen. Nach dem Zeugnisse frommer und erleuchteter Männer in Rom war die Cholera ein nothwendiges Mittel, um die ewige Stadt vom Abgrunde zu retten, dessen Rande sie nahe zu stehen schien. Es hatte schon seit einiger Zeit die Achtung, besonders gegen den Regularklerus, ziemlich abgenommen; nun aber ist derselbe durch seine heldenmüthige Aufopferung in diesen Tagen der Krankheit wieder zu einigem Ansehen gelangt. Ungemein zahlreiche und interessante Bekehrungen finden statt. Am meisten gewinnen die Jesuiten, die alle, vom Ältesten bis zum Jüngsten, vom gelehrtesten Professor bis zu dem kaum aus den Schulen Bekommenen, Tag und Nacht, früh und spät damit beschäftigt sind, den Kranken körperliche und geistige Arznei zu reichen. Ihre Verdienste werden allgemeyn anerkannt, so daß selbst Leute, die sie früher kaum eines Blickes würdigten, vor denselben schon von Ferne den Hut bis auf die Erde herunter abziehen. Welch eine wohlthätige Folge die Cholera für Rom gehabt habe, mag man aber besonders aus Folgendem entnehmen. Jüngsthin sollte in der St. Peterskirche eine Seligsprechung statt finden, nach welcher das Hochamt hätte gehalten werden sollen. Nun hatte sich eine große Menge verschworen, an diesem Tage, nachdem kaum das Gloria angestimmt und vom Kastele di S. Angelo der Donner der Kanonen vernommen worden, in der St. Peterskirche Alles zu rauben, die Stadt Rom an verschiedenen Orten anzuzünden, überall zu rauben und zu plündern, eine vollständige Revolution zu bewirken, und den Kirchenstaat für eine Republik zu erklären, während auch in den übrigen Hauptstädten der Provinzen ähnliche Auftritte schon vorbereitet waren. Allein eines der Häupter der Verschwornen wurde von der Cholera befallen, eröffnete einem als Beichtvater herbeigerufenen Priester den ganzen Plan, und beauftragte ihn, die Sache zu veröffentlichen und dem heiligen Vater anzuzeigen\*). Deshalb wurden sogleich gegen 100 Personen verhaftet, und alle Anordnungen getroffen, um das bevorstehende Unglück abzuwenden. — So wendet Gott oft die verschiedenartigsten Mittel an, um Alles zum Besten zu wenden, und gerade dasjenige, was uns oft als ein großes Uebel vorkommt, dient nachher, die Liebe, Güte und Erbarmung Gottes anzubeten und zu bewundern! Vielleicht werden wir später in Fall gesetzt, noch nähere Umstände über Obiges berichten zu können.

\*) Ein solcher Fall, wo der Beichtende in Neue über seine Sünden zur Abwendung böser Folgen selbst verlangt, daß der Beichtvater sein vorgehabtes Vergehen gehörigen Ortes anzeige, ist wohl zu unterscheiden von dem, wo die Regierung gegen den Willen des Beichtenden die Anzeige dessen fordert, was gebeichtet worden ist. Was der Beichtende durch seinen Beichtvater anzeigen will, ist offenbar keine Verletzung des Beichtgeheimnisses, wohl aber, wenn der Beichtvater etwas ohne oder gegen den Willen des Beichtenden auszusagen sich herausnimmt, wie die Protestanten in Glarus den kath. Geistlichen zumuthen.